
S 16 RA 2974/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenhöhe, SGB 6, AAÜG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 2974/99
Datum	29.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 82/03
Datum	17.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. August 2003 wird zurückgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid vom 8. März 2004 wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt höhere Rente.

Die Klägerin ist am 1939 geboren. Sie hat ihr Berufsleben weitgehend in der DDR zurückgelegt. Vom 1968 bis 1971 absolvierte sie eine planmäßige wissenschaftliche Aspirantur. Seit dem 1971 war sie in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates einbezogen. In der Zeit vom 1980 bis 1984 folgte eine weitere planmäßige wissenschaftliche Aspirantur zum Zweck der Habilitation.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 1998 erkannte die Beklagte Zeiten der Schulausbildung und Kindererziehungszeiten an. Die Zeiten vom 1959 bis zum 1963, vom 1968 bis 1971 und vom 1980 bis 1984 wurden nicht als

Beitragszeiten anerkannt, weil es sich um Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung handele.

Der Widerspruch, mit dem sich die Klägerin gegen die "verfassungswidrige Kürzung ihrer in der DDR rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der zusätzlichen Alters-versorgung" sowie gegen die Ablehnung der Aspiranturzeiten als Beitragszeiten wandte, wurde mit Widerspruchbescheid vom 7. Juli 1999 zurückgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben (eingegangen am 19. Juli 1999).

Während des Verfahrens sind die Rentenbescheide vom 25. Februar 2003 und vom 8. Mai 2003 ergangen, mit denen der Klägerin Altersrente für Frauen seit dem 1. Februar 2003 gewährt worden ist.

Mit Gerichtsbescheid vom 29. August 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Die während des Klageverfahrens ergangenen Bescheide vom 25. Februar 2003 und vom 8. Mai 2003 seien nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Zwar werde ein Rentenbescheid, der während eines Vormerkungs-, Herstellungs- oder Wiederherstellungstreits erlassen werde, in der Regel auf Grund entsprechender Anwendung des [§ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens. Hier liege jedoch eine Ausnahme von dieser Regel vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) greife der Gesichtspunkt der Prozessökonomie, der eine analoge Anwendung begründen könne, dann nicht, wenn der Versicherungsträger sich bereit erkläre, bei Erfolg der ursprünglichen Klage den Rentenbescheid rückwirkend zu korrigieren (Hinweis auf BSG vom 15. März 1979, [11 RA 48/78](#)). Vorliegend habe die Beklagte in dem Bescheid vom 25. Februar 2003 darauf hingewiesen, dass die Rente unter Außerachtlassung der im Verfahren gegen den Bescheid vom 17. Dezember 1998 geltend gemachten Ansprüche berechnet worden sei. Diesbezüglich habe sie zugesichert, dass sie die Rente bei einer für die Klägerin günstigen Beendigung des Verfahrens neu feststellen werde.

Der zur Überprüfung stehende Bescheid vom 17. Dezember 1998 in der Fassung des Widerspruchsbekandes vom 7. Juli 1999 sei rechtmäßig.

Für das Begehren der Klägerin auf Feststellung einer zusätzlichen Versorgungsleistung neben der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch SGB VI gebe es keine Anspruchsgrundlage im Bundesrecht. Entgegen der Ansicht der Klägerin verstoße weder die sog. Systementscheidung, also die Überführung der Versorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, noch die daraus folgende Beschränkung der Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze gegen einfaches Recht oder die Verfassung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass bereits die DDR die Versorgungssysteme geschlossen und die Überführung in das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich angeordnet gehabt habe. Diese Überführung habe auch

der Einigungsvertrag (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b) vorgesehen. Damit sei den Zusatz- und Sonderversorgten zum einen ausschließlich begünstigend ein gesetzlicher Anspruch eingeräumt worden, der ihnen ohne diese Regelung nicht zugestanden hätte. Zum anderen würden sie ausschließlich auf Ansprüche nach dem SGB VI verwiesen.

Die Systementscheidung verstöße nicht gegen das AAAG. Dieses sehe keine zusätzlichen Versorgungsleistungen neben der SGB VI-Rente vor. Das Gesetz beschränke sich darauf Rechte, Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungen zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Die Regeln der Versorgungssysteme seien daneben nicht mehr anzuwenden.

Die Systementscheidung verstöße auch nicht gegen Â§ 30 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch SGB I. Nach dieser Vorschrift blieben Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Der Einigungsvertrag enthalte aber keine das Begehren der Klägerin tragende Regelung.

Die Klägerin könne die Beklagte auch nicht auf Grund einer vermeintlichen Nachfolge in Rechte und Pflichten der früheren DDR oder ihrer Staatlichen Versicherung in Anspruch nehmen. Die Beklagte sei nicht Rechtsnachfolgerin der DDR, ihrer Organe oder Untergliederungen. Der Einigungsvertrag habe ihr lediglich die Stellung eines Funktionsnachfolgers zuerkannt.

Es sei auch nicht verfassungswidrig, dass die Klägerin nach einfachem Recht keine Zusatzversorgung verlangen könne. Dies entspreche der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts BVerfG.

Die Beklagte habe auch zu Recht die von der Klägerin zurückgelegten Aspiranturen nicht als Beitragszeit anerkannt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG scheide eine Anerkennung als Beitragszeit schon deshalb aus, weil Beiträge nicht gezahlt worden seien und auch nicht als gezahlt galten. Auf diese Zeit sei der Ausnahmetatbestand des [Â§ 248 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) anzuwenden, der bestimme, dass Zeiten der Hochschulausbildung im Beitrittsgebiet keine Beitragszeiten seien. Bei den Aspiranturen habe es sich um befristete Ausbildungsverhältnisse gehandelt.

Gegen den der Klägerin am 9. September 2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich ihre am 10. September 2003 eingegangene Berufung. Sie beanstandet insbesondere, dass sie gegenüber den Bestandsrentnern der DDR und gegenüber Deutschen, die aus anderen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, benachteiligt werde.

Während des Berufungsverfahrens sind weitere Bescheide erteilt worden. Mit Bescheid vom 8. März 2004 wurde der Beitrag zur Pflegeversicherung neu festgesetzt. Mit Bescheid vom 13. Mai 2004 wurde die Rente wegen einer Änderung des Beitrags zur Krankenversicherung neu berechnet.

Die Klägerin beantragt wärlich,

"die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin ein höheres Alterseinkommen aus den von ihr in ihrem Arbeitsleben rechtmäßig erworbenen Anwartschaften auf Ansprüche auf ein angemessenes Alterseinkommen zu gewhren. Dazu ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20.03.2003 (Az. S 16 RA 2974/99) aufzuheben und die beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 17.12.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 in der Fassung der Rentenbescheide vom 25.02.2003 und 08.05.2003 abzuändern. Der Anspruch der Klägerin auf Renten aus der SV und der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staates sind in ihrer realen Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der diese Ansprüche in der DDR rechtmäßig erworben und als Eigentum in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht wurden. Es sind analog der Regelung für die Bestandsrentner der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz zu gewhren. Dazu sind insbesondere

2.1. das Eigentum der Klägerin, das sie in Form von Ansprüchen und Anwartschaften aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht hat, umfassend zu achten, die Ansprüche auf Rente aus der SV einschließlich des besonderen Steigerungsfaktors von 1,5 und auf Zusatzrente aus der FZR in Übereinstimmung mit dem Zahlbetragschutz des EV, zum 31.12.91 erhöht um 6,84 % und ab 1.7.90 (zunächst fiktiv) angepasst wie die Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewhren, wie sie vom EV für Bestandsrentner vorgesehen und vom BVerfG ([BVerfGE 100, 1](#) ff.) bestätigt wurden;

2.2. die Versichertenrente nach dem SGB VI unter Berücksichtigung der Anwartschaften/ Ansprüche im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze gemäß [Â§ 260 SGB VI](#) und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost ([Â§ 228 a](#) und [256 a SGB VI](#)), also auch nicht nach dem ebenfalls verfassungswidrigen besonderen Alterssicherungsrecht Ost zu berechnen, und die Zusatzrentenansprüche aus dem Versorgungssystem anzuerkennen, die in der DDR per Gesetz, Anordnung, Verwaltungsakt und Versicherungsvertrag dauerhaft zum Erhalt des im Berufsleben erworbenen Lebensniveaus zugesichert worden sind; die Versichertenrente ist damit unter Einbeziehung der in der Bundesrepublik ab 01.07.90 ergänzend erworbenen Anwartschaften zu einer mit Eintritt des Leistungsfalls im Rentenrecht lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzustocken.

2.3. der Bescheid über die Beitragsänderungen zum 01.04.04 aufzuheben und die Anpassungen der Rente sowie die Rentenangleichung Ost an West zum 01.07.00, zum 1.07.01, zum 01.07.02, zum 01.07.03 sowie zum 01.07.04 und zum 01.07.05 nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG durchzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Anspruch auf die "Anpassung Ost" nach dem Leiturteil des BVerfG vom 28.04.99 unter Eigentumsschutz steht ([BVerfGE 100,](#)

1 (44,54));

2.4. Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des zu erwartenden Alterseinkommens ergebenden Resultate sind zu vergleichen; der höchste Betrag ist zu zahlen."

Ferner beantragt die Klägerin hilfsweise,

über die im Schriftsatz vom 25. April 2006 aufgeführten Fragen Beweis zu erheben,

das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die im Schriftsatz vom 25. April 2006 aufgeführten Fragen vorzulegen,

das Ruhen oder die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin S 16 RA 2974/99 und die Akten der Beklagten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. August 2003 ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klagen gegen den Bescheid vom 8. März 2004 sowie gegen die Rentenanpassungsmitteilungen sind unzulässig.

Die Klage gegen den Bescheid vom 8. März 2004 und gegen die Rentenanpassungsmitteilungen sind unzulässig, weil diese Verwaltungsakte nicht gemäß [§ 96 SGG](#) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden sind. Die Bescheide ersetzen oder ergänzen die ursprünglich angefochtenen Bescheide nicht, soweit sie hier Streitgegenstand sind. Gestritten wurde im hiesigen Verfahren über die Rentenhöhe sowie über die Anerkennung der Zeit der Aspiranturen. Hingegen betrifft der Bescheid vom 8. März 2004 die Beitragserhebung zur Pflegeversicherung. Es geht nicht um die Rentenhöhe, sondern um eine Nebenleistung zur Rente.

Unzulässig ist die Klage auch, soweit sich die Klägerin gegen die Rentenanpassungsmitteilungen wendet. Wie der Senat bereits in mehreren Urteilen (vgl. Urteil vom 10. November 2004 ([L 17 RA 85/03](#) -) im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 24. Juli 2003 [B 4 RA 62/02 R](#)) entschieden hat, werden Rentenanpassungsmitteilungen nicht

gemäss [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand eines Verfahrens, in dem es um die Rentenhöhe geht. Der Bescheid über die Rentenbewilligung wird nicht durch Rentenanpassungsmittlungen geändert oder ersetzt. Diese regeln ausschliesslich den Grad der Anpassung der Rente.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klage gegen die Rentenbescheide vom 25. Februar 2003 und vom 8. Mai 2003 unzulässig ist und auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. März 1979 ([BSGE 48, S. 100 = SozR 2200 Â§ 1259 Nr. 37](#)) hingewiesen. Gegen diese Rechtsaufführungen hat die Klägerin auch keine Einwendungen erhoben, jedoch gleichwohl weiterhin eine höhere Rentenleistung begehrt.

In der Sache ist damit ausschliesslich über die Rechtmässigkeit des Bescheides vom 17. Dezember 1998 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 7. Juli 1999 zu entscheiden. In diesem Bescheid werden die Anerkennung und Ablehnung von verschiedenen Versicherungszeiten geregelt. Insofern waren schon die ausführlichen (und zutreffenden) Ausführungen des Sozialgerichts zur Systementscheidung überflüssig. Die Anerkennung der Zeiten der Aspiranturen sind offensichtlich nicht mehr Gegenstand des Berufungsbegehrens.

Soweit ersichtlich, beziehen sich sämtliche Anträge der Klägerin auf die Rentenhöhe, über die hier nicht in der Sache zu entscheiden ist.

Auch die Hilfsanträge greifen nicht durch. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antwort auf eine der dort aufgeführten tatsächlichen oder rechtlichen Fragen von Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit sein könnte.

Ein Ruhen des Verfahrens kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es die Zustimmung beider Beteiligten voraussetzt. Eine Zustimmung der Beklagten liegt aber nicht vor.

Der Senat sieht auch keinen Anlass, das Verfahren auszusetzen. Die Voraussetzungen einer Aussetzung nach [Â§ 114 SGG](#) sind nicht gegeben. Aber auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht. In den in [Â§ 114 SGG](#) aufgeführten Fällen ist ein den Einzelfall betreffender Rechtsstreit anhängig, in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sogar ein Rechtsstreit, der eine Entscheidung des aussetzenden Gerichts ausschliesst. Danach ist für eine analoge Anwendung des [Â§ 114 SGG](#) im Falle eines anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder anderen Gerichten erforderlich, dass dieses Verfahren eine enge Beziehung zum vorliegenden Rechtsstreit hat. Eine solche Beziehung ist nicht erkennbar. Die Klägerin hat lediglich einige Aktenzeichen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genannt, aber nicht dargelegt, worum es in den genannten Verfahren geht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil ein Grund zur Zulassung nach [Â§ 160 Abs.](#)

[2 SGG](#) nicht ersichtlich ist.

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024